

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§§ 41 Abs. 1, 49 Abs. 1 AGB; § 31 Abs. 1 Z1H. 2 ZPO.

1. Die für einen Arbeitsvertrag (Xnderungsvertrag) notwendige übereinstimmende Willenserklärung des Werk-tätigen und des Betriebes kann nicht durch gerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Für darauf gerichtete Klagen Ist der Gerichtsweg nicht gegeben.

2. Die Vereinbarung kombinierter Arbeitsaufgaben im Arbeitsvertrag ist zulässig, wenn die Größe des Betriebes und der Umfang der anfallenden Arbeiten es nicht gestatten, einen Werk-tätigen während der gesetzlichen Arbeitszeit mit nur einer Arbeitsaufgabe zu beschäftigen. In solchen Fällen kann durch die Vereinbarung mehrerer Teilaufgaben im Arbeitsvertrag eine Teilbeschäftigung vermieden werden.

OG, Urteil vom 21. Mai 1982 - O AK 11/82.

Zwischen den Prozeßparteien besteht seit Juni 1980 ein Arbeitsverhältnis. Im Arbeitsvertrag wurde als Arbeitsaufgabe „Reinigungskraft/Pförtner/Telefonistin“ vereinbart. Tatsächlich wurde die Klägerin jedoch nur als Pförtner und Telefonistin beschäftigt.

Am 4. Mai 1981 wurde die Klägerin wegen Hehlerei auf Bewährung am Arbeitsplatz verurteilt (§§ 33, 34 StGB). Nachdem der Verklagte von dieser Verurteilung Kenntnis erhalten hatte, setzte er die Klägerin nur noch als Reinigungskraft ein.

Die Klägerin hat bei der Konfliktkommission beantragt, den Verklagten zu verpflichten, sie weiterhin als Pförtner und Telefonistin zu beschäftigen. Eine Tätigkeit als Reinigungskraft hat sie abgelehnt.

Die Konfliktkommission hat den Antrag der Klägerin abgewiesen.

Auf den Einspruch der Klägerin hat das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und den Verklagten verurteilt, die Klägerin als Telefonistin zu beschäftigen.

Die vom Verklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht abgewiesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation der Entscheidung des Bezirksgerichts beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Kreis- und Bezirksgericht haben mit ihren Entscheidungen die im Arbeitsvertrag enthaltenen Vereinbarungen über den Inhalt der von der Klägerin wahrzunehmenden Arbeitsaufgaben verändert und somit rechtsgestaltend in die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Vertragspartner eingegriffen. Sie haben einseitig dem Verlangen der Klägerin entsprochen und den Verklagten gegen seinen Willen verpflichtet, die Klägerin nicht mit den drei vereinbarten Arbeitsaufgaben (Reinigungskraft, Pförtner, Telefonist), sondern nur noch mit einer (Telefonist) zu beschäftigen. Das war unzulässig, weil die für einen arbeitsrechtlichen Änderungsvertrag notwendige übereinstimmende Willenserklärung des Werk-tätigen und des Betriebes (§ 49 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 AGB) nicht durch gerichtliche Entscheidung ersetzt werden kann. Hierfür ist der Gerichtsweg nicht gegeben (§ 31 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO).

Mithin war das im Antrag an die Konfliktkommission zum Ausdruck kommende Klagebegehren unzulässig. Vielmehr war davon auszugehen, daß der zwischen den Prozeßparteien abgeschlossene Arbeitsvertrag vom 18. Juni 1980 weiterhin gültig war. Daraus leitete sich die Berechtigung des Verklagten ab, die Klägerin auch als Reinigungskraft einzusetzen.

Die von den Instanzgerichten geäußerten Bedenken, wonach Vereinbarungen im Arbeitsvertrag mit unterschiedlichen Arbeitsaufgaben gänzlich unzulässig (so das Kreisge-

richt) bzw. nach Auffassung des Bezirksgerichts zumindest im vorliegenden Fall wegen ihrer Undifferenziertheit nicht zu billigen seien, sind unbegründet. Die Vereinbarung kombinierter Arbeitsaufgaben im Arbeitsvertrag kann durchaus geboten sein, wenn die Größe des Betriebes und der Umfang der anfallenden Arbeiten die Beschäftigung eines Werk-tätigen mit nur einer Arbeitsaufgabe nicht gestatten und der Betrieb deshalb, um Teilbeschäftigungen zu vermeiden, im Einvernehmen mit dem Werk-tätigen mehrere Teilaufgaben im Arbeitsvertrag aufnimmt.

Ob der Verklagte zukünftig die Klägerin als Reinigungskraft, Telefonistin und Pförtner oder nur mit einer dieser Tätigkeiten beschäftigen kann, ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Hierüber zu befinden und ggf. die notwendigen Schritte einzuleiten, liegt in der Verantwortung des Verklagten. Sollte ein für erforderlich gehaltener Änderungsvertrag mit der Beschränkung auf nur eine Arbeitsaufgabe am Verhalten der Klägerin scheitern, könnte die Notwendigkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegeben sein. Dazu ist allerdings die Zustimmung der Strafkammer des Kreisgerichts erforderlich (§ 34 Abs. 2 StGB).

Es erweist sich somit, daß die nicht im Einklang mit dem Gesetz stehende Entscheidung des Kreisgerichts durch das Bezirksgericht nicht hätte bestätigt werden dürfen. Vielmehr hätte auf die Berufung des Verklagten das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und der Einspruch der Klägerin gegen den Beschluß der Konfliktkommission als unbegründet abgewiesen werden müssen.

§ 163 ZPO.

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens, das nicht durch rechtskräftige Entscheidung, sondern auf andere Weise (hier: durch Rücknahme der Klage) abgeschlossen wurde, ist nicht zulässig.

BG Erfurt, Beschluß vom 13. April 1982 - 6 BAB 18/82.

Der Kläger hatte beim Kreisgericht beantragt festzustellen, daß ein von ihm eingereichter und im verklagten Betrieb registrierter Neuerervorschlag vergütungspflichtig ist.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, mit der er die Aufhebung des Urteils verlangte. In der durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde festgestellt, daß der verklagte Betrieb den vom Kläger eingereichten Vorschlag nicht benutzt und dessen Benutzung auch nicht beabsichtigt. Daraufhin hat der Kläger die Klage zurückgenommen. Der Verklagte stimmte der Klagerücknahme zu. Durch die Klagerücknahme ist das Urteil des Kreisgerichts gegenstandslos geworden.

Der Kläger hat beim Bezirksgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, weil sein Neuerervorschlag vom Verklagten doch genutzt werde.

Auf die Empfehlung des Senats an den Kläger, die Wiederaufnahmeklage wegen fehlender Voraussetzungen zurückzunehmen, hat sich dieser nicht erklärt.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens war abzuweisen.

Aus der Begründung:

Nach § 163 Abs. 1 ZPO ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts abgeschlossenen Verfahrens unter bestimmten Voraussetzungen (§ 163 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4) zulässig. Gegenstand von Wiederaufnahmeverfahren können aber nur rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, d. h. rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse sein. Eine solche Entscheidung liegt aber im gegebenen Fall nicht vor, weil der Kläger im Rechtsmittelverfahren die Klage zurückgenommen und sich die Sache daher auf andere Weise als durch eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts erledigt hat. Der Antrag auf Wie-